

**Vergaberichtlinie der Inselgemeinde Juist
über die Vergabe der drei öffentlich geförderten Mietwohnungen im
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 6**

§ 1 Zweck der Vergaberichtlinie

- (1) Diese Vergaberichtlinie regelt ausschließlich die Vergabe der drei im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 6 errichteten öffentlich geförderten Mietwohnungen der Inselgemeinde Juist.
- (2) Ziel der Vergaberichtlinie ist eine transparente, nachvollziehbare und einheitliche Vergabe der Wohnungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans V 6 sowie der Anforderungen der sozialen Wohnraumförderung.
- (3) Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige natürliche Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer öffentlich geförderten Mietwohnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen der sozialen Wohnraumförderung erfüllen.
- (2) Der Antrag ist durch ein volljähriges Mitglied des antragstellenden Haushalts für den gesamten antragstellenden Haushalt zu stellen.
- (3) Juristische Personen sowie Personengesellschaften sind nicht antragsberechtigt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Antragstellender Haushalt

Antragstellender Haushalt im Sinne dieser Richtlinie sind alle Personen, für die die öffentlich geförderte Mietwohnung beantragt wird und die diese nach der Vergabe gemeinsam und dauerhaft als Hauptwohnsitz mit Lebensmittelpunkt auf der Insel Juist nutzen sollen.

- (2) Rückkehrerinnen und Rückkehrer

Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz auf Juist zur Aufnahme einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeit aufgegeben haben und beabsichtigen, diesen nach deren Abschluss dauerhaft wieder auf Juist zu begründen.

- (3) Mehrjährige Saisonarbeitskräfte

Mehrjährige Saisonarbeitskräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, deren saisonale Beschäftigungszeiten auf Juist zusammengerechnet mindestens drei Jahre betragen. Die Beschäftigungszeiten müssen nicht zusammenhängend sein.

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Die zu vergebenden Mietwohnungen werden auf der Internetseite der Inselgemeinde Juist veröffentlicht und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Vergabe der Mietwohnungen erfolgt ausschließlich innerhalb des festgelegten Bewerbungszeitraums. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Bewerbungen können im laufenden Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden. Sie können nur berücksichtigt werden, sofern Wohnungen unbesetzt bleiben.
- (3) Im Bewerbungsformular ist eine Wunschwohnung anzugeben. Darüber hinaus können die weiteren Wohnungen in einer persönlichen Reihenfolge als Alternativwünsche angegeben werden.

(4) Die Verwaltung prüft, ob sämtliche in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Bewerbungen, die die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(5) Erfüllen mehrere Bewerbungen sämtliche Voraussetzungen, erfolgt die Bewertung anhand der Kriterien nach § 6. Besteht danach weiterhin Punktgleichheit, entscheidet § 8. Auf Grundlage der Bewertung wird eine Rangfolge aller Bewerbungen erstellt.

(6) Die Vergabe der Wohnungen erfolgt entsprechend der Rangfolge nach Absatz 5. Dabei wird zunächst geprüft, ob die als Wunschwohnung angegebene Wohnung verfügbar ist. Ist diese bereits vergeben, wird geprüft, ob eine entsprechend der angegebenen Reihenfolge benannte Alternativwohnung angeboten werden kann.

(7) Sämtliche Voraussetzungen nach § 5 sowie die erforderlichen Nachweise nach § 7 müssen spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen.

(8) Die Vergabe erfolgt in einem anonymisierten Verfahren durch die vom Verwaltungsausschuss beauftragte Verwaltung.

(9) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über die Vergabeentscheidung informiert. Das Wohnungsangebot ist innerhalb einer von der Inselgemeinde Juist festgelegten Frist, die in der Regel zwei Wochen beträgt, anzunehmen. Innerhalb dieser Frist ist zudem ein gültiger Wohnberechtigungsschein für die angebotene Wohnung vorzulegen. Erfolgt die Annahme oder die Vorlage des Wohnberechtigungsscheins nicht fristgerecht, erlischt das Wohnungsangebot.

(10) Kann einer Bewerbung weder die Wunschwohnung noch eine angegebene Alternativwohnung angeboten werden oder wird ein Wohnungsangebot nicht fristgerecht angenommen, wird die Wohnung der nächstplatzierten Bewerbung angeboten.

§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren ist, dass zum Ablauf der Bewerbungsfrist sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Antrag wird von einer antragsberechtigten Person gemäß § 2 gestellt.
2. Die Wohnung wird von einem antragstellenden Haushalt gemäß § 3 als Hauptwohnsitz mit Lebensmittelpunkt auf der Insel Juist genutzt.
3. Der antragstellende Haushalt besteht aus drei Personen.
4. Der antragstellende Haushalt geht nach eigener Einschätzung davon aus, die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für eine öffentlich geförderte Mietwohnung zu erfüllen.
5. Sämtliche nach § 7 erforderlichen Nachweise wurden fristgerecht eingereicht.

§ 6 Bewertungskriterien

(1) Erfüllen mehrere Bewerbungen die Voraussetzungen nach § 5, erfolgt die Vergabe anhand der nachfolgenden Bewertungskriterien. Maßgeblich ist die erreichte Gesamtpunktzahl.

(2) Die Punkte werden wie folgt vergeben:

Bewertungskriterium	Punkte
Kinder	
Jüngstes berücksichtigungsfähiges Kind bis einschließlich 5 Jahre	5
Jüngstes berücksichtigungsfähiges Kind von 6 bis einschließlich 10 Jahren	4
Jüngstes berücksichtigungsfähiges Kind von 11 bis einschließlich 17 Jahren	3

Ortsbezug (maßgeblich ist das antragstellende volljährige Haushaltsmitglied)	
Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Juist seit mindestens 3 Jahren	5
Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt auf Juist seit weniger als 3 Jahren	3
Rückkehrerin oder Rückkehrer gemäß § 3 Abs. 2	3
Mehrjährige Saisonarbeitskraft gemäß § 3 Abs. 3	3
Erwerbstätigkeit	
Mindestens zwei volljährige Haushaltsmitglieder auf Juist erwerbstätig	5
Mindestens ein volljähriges Haushaltsmitglied auf Juist erwerbstätig	3
Alleinerziehender Haushalt mit einem auf Juist erwerbstätigen Haushaltsmitglied werden Haushalten mit mindestens zwei auf Juist erwerbstätigen volljährigen Haushaltsmitgliedern gleichgestellt.	5
Freiwillige Feuerwehr Juist / Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)	
Aktive Mitgliedschaft pro Person 3 Punkte, pro Haushalt max. 6 Punkte	3-6
Ehrenamt: Vorstandstätigkeit in gemeinnützigen Vereinen/Organisationen	
Aktive ehrenamtliche Vorstandstätigkeit pro Amt 3 Punkte, pro Haushalt max. 6 Punkte	3-6

§ 7 Nachweise

(1) Insbesondere sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Nachweis über den rechtzeitig gestellten Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins.
2. Erweiterte Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Hauptwohnsitzes und Lebensmittelpunktes auf Juist.
3. Arbeitgeberbestätigung über die Erwerbstätigkeit auf Juist oder bei selbständiger Tätigkeit ein geeigneter Nachweis der selbständigen Tätigkeit.
4. Nachweis über die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Juist oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), soweit hierfür Punkte nach § 6 geltend gemacht werden.
5. Nachweis über die aktive ehrenamtliche Vorstandstätigkeit in gemeinnützigen Vereinen/Organisationen, soweit hierfür Punkte nach § 6 geltend gemacht werden.

(2) Sofern Punkte als Rückkehrerin oder Rückkehrer gemäß § 3 Abs. 2 oder als mehrjährige Saisonarbeitskraft gemäß § 3 Abs. 3 beantragt werden, sind die hierfür erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 8 Punktgleichheit

(1) Erreichen mehrere Bewerbungen die gleiche Gesamtpunktzahl, entscheidet zunächst die höhere Punktzahl im Bewertungskriterium Kinder.

(2) Besteht danach weiterhin Punktgleichheit, entscheidet die höhere Punktzahl im Bewertungskriterium Ortsbezug.

(3) Besteht auch danach Punktgleichheit, entscheidet das Los. Die Losentscheidung wird durch die vom Verwaltungsausschuss beauftragte Verwaltung durchgeführt und dokumentiert.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vergaberichtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss der Inselgemeinde Juist in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Vergabeverfahren Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht werden.